



Merkblatt

über

die Angabe von Zusatzstoffen und bestimmten Zutat

1. Einleitung/ Ziel

Das vorliegende Merkblatt informiert über die Bestimmungen zur Angabe von Zusatzstoffen und bestimmten Zutat bei der Abgabe an den Verbraucher. Nicht alle Zusatzstoffe sind für alle Lebensmittel zugelassen. Dieses Merkblatt enthält keine Informationen darüber, welche Zusatzstoffe für welche Lebensmittel zugelassen sind.

2. Inhalt und spezielle Anforderungen

2.1. Allgemeine Anforderungen

- Die Pflicht zur Angabe von Zusatzstoffen und bestimmten Zutat gilt nicht nur für verpackte Lebensmittel, sondern auch für lose abgegebene Lebensmittel.
- Die Notwendigkeit ergibt sich aus den eingesetzten Rohstoffen bzw. verwendeten Lebensmitteln. Bei verpackten Lebensmitteln (wenn diese weiterverarbeitet werden) sind Zusatzstoffe dem Zutatverzeichnis zu entnehmen. Bei lose bezogenen Lebensmitteln für die Weiterverarbeitung muss die Information über Zusatzstoffe vom Lieferanten eingeholt werden oder erfolgt über Begleitzettel.
- Bei direkter Verwendung von Zusatzstoffen müssen diese Zusatzstoffe den Vorgaben der Zusatzstoffverkehrsverordnung entsprechen.

2.2. Art und Weise der Kenntlichmachung

- Wie: gut sichtbar, leicht lesbar, nicht verwischbare Schrift, in deutscher Sprache
- Wo:
 - Bei Abgabe in Fertigpackungen auf der Verpackung oder einem Etikett.
 - In Gaststätten auf Speise- und Getränkekarten. ¹⁾
 - In Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf Speise- und Getränkekarten; in Preisverzeichnissen oder einem sonstigen Aushang (z.B. Kladden) oder einer schriftlichen Mitteilung. ¹⁾
 - ¹⁾ Die Angaben dürfen in Fußnoten erfolgen, wenn zusammen mit der Verkehrsbezeichnung darauf hingewiesen wird.
 - Bei Abgabe im Versandhandel (z.B. Pizzaservice) auch in den Angebotslisten.
 - Bei loser Abgabe in Verbindung mit der Angabe der Verkehrsbezeichnung, z.B. Preisschild.
 - Die Angaben können auch in einem Katalog gemacht werden, der **alle** verwendeten Zusatzstoffe des jeweiligen Lebensmittels auführen muss. Auf diesen Katalog ist in geeigneter Weise hinzuweisen, z.B. allgemeiner Kundenhinweis.

- Süßungsmittel (Zuckeraustauschstoffe und Süßstoffe) sind **immer** zusammen mit der Verkehrsbezeichnung (z.B. Schild an der Ware) anzugeben.
- Was: Der in der nachfolgend aufgeführten Tabelle in Spalte 2 (Angaben) aufgeführte Wortlaut muss angegeben werden.

Art der Zusatzstoffe (E-Nummer)	Angaben	Beispiele für Lebensmittel, die diese Zusatzstoffe enthalten können*
<u>Farbstoffe</u> (E 100 – E 180) z.B. Beta-Carotin, Riboflavin	„mit Farbstoff“	Alkoholfreie Getränke (Cola, Fanta), Speiseeis, Desserts, Lachersatz, Obstsalat mit Kirschen, Backwaren mit Füllungen
<u>Konservierungsstoffe</u> (u.a. E 200-219, E 230-235, E280-285) z.B. Benzoesäure Bei ausschließlicher Verwendung von: E 249, E 250 E 251, E 252 Oder einem Gemisch	„mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“ auch zulässig: „mit Nitritpökelsalz“ „mit Nitrat“ „mit Nitritpökelsalz und Nitrat“	Lachersatz, Feinkostsalate (Fleischsalat, Kartoffelsalat), Mayonnaise, Sauerkonserven (Essiggurken, Oliven, Rote Beete), Käse Fleischerzeugnisse
<u>Süßstoffe/ Zuckeraustauschstoffe</u> (u.a. E 950 – E 952, E 420, E 421, E 965- E 968) z.B. Aspartam, Sorbit	„mit Süßungsmittel(n)“ Bei <u>Aspartam (E 951)</u> zusätzlich: „enthält eine Phenylalaninquelle “ Bei einem Gehalt von <u>E 420, E421, E 953, E 965-967</u> von mehr als 100 g/ kg bzw. g/l zusätzlich: „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“	Süß-sauer Konserven, Soßen, Senf, Feinkostsalate, Diät-/Light-Lebensmittel (Cola, Joghurt); Diabetikerbackwaren Wird <u>Sorbit (E 420)</u> als Stabilisator verwendet, erfolgt keine Angabe.
<u>Geschmacksverstärker</u> (E 620 – 635) z.B. Glutaminsäure, Glutamate	„mit Geschmacksverstärker“	Gewürzmischungen, Würzmittel, Aromazubereitungen, Trockensuppen, Soßen, Fleischerzeugnisse
<u>Antioxidationsmittel</u> (u.a. E 300 – E 304, E 310 – E 312) z.B. Ascorbinsäure	„mit Antioxidationsmittel“	Trockensuppen, Brühen, Würzmittel, Schinken
<u>Schwefeldioxid/ Sulfite</u> (E 220 – E 228) Ab 10 mg/ kg Endprodukt!	„geschwefelt“	Trockenobst (Rosinen), Wein, Kartoffelerzeugnisse (Kloßteig, geschälte Kartoffeln), Meerrettich
<u>Eisensalze</u> (E 579, E 585)	„geschwärzt“	Schwarze Oliven
<u>Überzugsmittel/ Oberflächenbehandlung</u> (E 901 – E 904, E 912, E 914) z.B. Bienenwachs, Schellack	„gewacht“	Zitrusfrüchte, Äpfel, Birnen, Melonen
<u>Stabilisator: Phosphate</u> (E 338 – E 341, E 450 – E 452) z.B. Natriumphosphat	„mit Phosphat“ Kenntlichmachung nur bei Fleischerzeugnissen!	Brühwürste, Kochschinken

Angabe weiterer Zutaten:		
Coffein	„ coffeinhaltig “	Alkoholfreie coffeinhaltige Erfrischungsgetränke; kein Kaffee oder Tee
Chinin, Chininsalze	„ chininhaltig “	Bitter-Lemon
Gentechnisch veränderte Bestandteile aus z.B. Mais oder Soja	„ genetisch verändert “ oder „ aus gentechnisch verändertem (....) hergestellt “	Salat- oder Frittieröl aus gentechnisch verändertem Soja, Mais

*Die Aufzählung der Lebensmittel ist nur beispielhaft.

2.3. Hinweis

- Die in der o.a. Tabelle geforderten Angaben für Lebensmittel können außer bei Süßungsmitteln entfallen, wenn diese Zusatzstoffe nur den Zutaten eines Lebensmittels zugesetzt sind und in diesem Lebensmittel keine Wirkung (z.B. Konservierung) mehr ausüben.

3. Allgemeine Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV)
- Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV)
- Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV)
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und daraus hergestellter Produkte

Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:

Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

4. Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Verfügung.